

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Heideseer SV e.V.

Er hat seinen Sitz in Heidesee und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen. Seine Geschäftsadresse ist:

Heideseer SV e.V.
c/o Vereinsvorsitzender
Weg zum Sportplatz 1a
15754 Heidesee

Das Geschäftsjahr ist abweichend vom Kalenderjahr der Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Sportverein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg und gehört dem Kreissportbund Dahme-Spreewald an. Er arbeitet mit anderen Sportvereinen zusammen.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungskraft und Gesundheit, sowie die kameradschaftliche Erziehung zu gegenseitiger Achtung und Verständigung durch das organisierte Sporttreiben in den Bereichen Pferdesport, Tischtennis, Gymnastik und Fußball. Dies geschieht im Rahmen der Gemeinde des Kreises, des Landes und anderer Verbände. Weitere Sportarten können im Rahmen des Vereinszweckes betrieben werden.

Die Ziele, Aufgaben und Ergebnisse sind gerichtet auf die Wahrung und Verwirklichung humanistischer, sozialer, kultureller und ökonomischer Interessen der Bürger im Wirkungsbereich der Gemeinde Heidesee. Der Verein widmet sich des Weiteren verstärkt der Arbeit mit Jugendlichen im Nachwuchsbereich.

§ 4 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Zweckbindung der Mittel

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und staatlichen Fördermitteln, Pachteinnahmen der Vereinsheime sowie Einnahmen von Vereinsveranstaltungen.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

§ 6 Aufwendungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen zur Entschädigung für zweckdienliche Aufwendungen von ehrenamtlichen Mitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Rechte ist und geschäftsfähig ist und sich im Sinne dieser Satzung betätigen will. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird. Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.

2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der einzelnen Abteilungen. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist über die Neuaufnahme zu informieren. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung endgültig. Die Mitgliedschaft wird mit dem Tag der Entscheidung wirksam. Durch die Annahme der Aufnahmeerklärung erkennt das aufgenommene Mitglied die Satzung des Vereins für sich verbindlich an. Die Satzung ist mit der Aufnahmeerklärung zu übergeben.

§ 8 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann einzelne Personen, die außerordentliche Leistungen für die Entwicklung des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht frei und können von Umlagen und der Gemeinschaftsarbeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung befreit werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch den Ausschluss aus dem Verein und durch Aberkennung der bürgerlichen Rechte. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der jeweiligen Abteilungen oder dem Gesamtvorstand. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Eine im laufenden Geschäftsjahr erklärte Kündigung wirkt zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Beiträge werden nicht erstattet. Der Beitrag für das Geschäftsjahr, in das die Kündigung fällt, ist vollständig zu bezahlen.

2. Ein Mitglied, das nicht Vorstandsmitglied ist, kann durch Beschluss des vollzählig anwesenden Vorstandes mit einer Mehrheit von 80% der Stimmen ausgeschlossen werden, wenn

- a) es gegen die Satzung oder gegen die Vereinsinteressen wiederholt verstößt.
- b) es nach Fälligkeit und schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen länger als zwei Monate in Verzug ist.
- c) es durch sein Verhalten die Gemeinschaft und das Vereinsleben in erheblicher Weise stört.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein unter der Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen ab Zugang, schriftlich Widerspruch beim Vorstand erheben. Konnte das Einschreiben dem Mitglied nicht zugestellt werden, oder wurde der Einschreibebrief bei der Post niedergelegt, so beginnt die Frist drei Tage nach Aufgabe durch den Vorstand bei der Post. Dem Mitglied ist in der nächsten Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, einen eventuellen Widerspruch zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vorstandsmitglieder dürfen unter den gleichen Kriterien wie andere Vereinsmitglieder nur von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes ausgeschlossen werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) einen Jahresbeitrag

Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Vorstandschaft ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 11 Mitgliedsrechte

- a) Neben seinen allgemeinen Rechten aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied berechtigt an Veranstaltungen des Vereins und an Maßnahmen zur fachlichen Beratung und Weiterbildung teilzunehmen sowie solche Maßnahmen selbst anzuregen.
- b) die Einrichtungen und Geräte des Vereins zweckentsprechend und schonend zu nutzen.
- c) das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

§ 12 Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied ist zur satzungsmäßigen Betätigung in der Sportgemeinschaft verpflichtet. Es hat die Beschlüsse des Vereins und die Anordnungen der Vereinsorgane zu achten und zu verwirklichen.

Es hat sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen und den von der Abteilung beschlossenen Beitrag für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit fristgerecht zu bezahlen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Beitrag und die Umlage termingerecht in der festgelegten Art und Weise an den Verein zu zahlen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 14 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer und
- dem Jugendobmann.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist nicht zulässig.

Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand als erweiterter Vorstand entscheiden. Dieser besteht neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zusätzlich aus den Abteilungsleitern der Abteilungen oder deren Stellvertretern.

(2) Der Verein wird nach außen durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins gemeinschaftlich vertreten.

(3) Aufgaben und Zuständigkeit

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der vorläufigen Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Kassen- und Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes und Vorlage der Jahresplanung
- Abgabe des Kassenberichtes
- Verfassen von Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder dem Registergericht verlangt werden
- Durchsetzung der Satzung
- der Vorstand entscheidet als Hauptausschuss über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 10 der Vereinssatzung
- Geschäftsführung
- Führung der Mitgliederliste
- Verwaltung der Pachtflächen
- sowie weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben.

Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Der Schriftführer hat dafür zu sorgen, dass jede Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung in einem Journal protokolliert werden.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse, zieht Beiträge, Umlagen und sonstige finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder ein, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen und führt den Bestand des Vereinsvermögens. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen des Vereins nur auf Anweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden vornehmen.

Der Jugendleiter ist zuständig für die Förderung der Kinder und Jugendlichen im Verein, stimmt sich mit allen Jugendleitern der Abteilungen ab und setzt sämtliche Maßnahmen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen um und fördert die Mitgliederentwicklung im Kinder- und Jugendbereich des Sportvereins. Der Jugendleiter unterstützt den Schriftführer aktiv bei der Möglichkeit der Einwerbung öffentlicher Fördermittel.

Der Schriftführer erstellt Protokolle aller Sitzungen und Versammlungen, verteilt diese an alle Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands. Der Schriftführer regelt die Kommunikation und Informationsweitergabe innerhalb des Vereins. Des Weiteren informiert sich der Schriftführer über das Thema der Möglichkeit der Beschaffung öffentlicher Fördermittel, welche dem Verein zur Verfügung stehen. In Abstimmung mit dem Hauptkassierer kommt ihm die Aufgabe zu, diese Möglichkeiten zu prüfen, einzufordern und nachzuhalten.

(4) Gegenüber der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand die Rechenschaftspflicht.

(5) Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstandsmitglieder werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Übernahme der Amtsgeschäfte durch den neu gewählten Vorstand im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Die Mitglieder des Vorstandes werden gewählt und die Vergabe der Ämter erfolgt in einer konstituierenden Sitzung, mit anschließender Bekanntgabe auf der Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, beispielsweise durch Tod, Krankheit, Rücktritt oder Ausschluss, bestimmt der Vorstand einen geeigneten Nachfolger. Dieser wird bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Nachwahl vorgestellt.

(6) Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die der 1. und 2. Vorsitzende einberuft, nach einer festzulegenden Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind und mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende erschienen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, wenn dieser nicht erschienen ist, die des 2. Vorsitzenden. In der anzufertigenden Niederschrift sind Tagesordnung, Beschlussfähigkeit, Ort und Zeit sowie die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und von Sitzungsleiter zu unterschreiben und bei der nächsten Sitzung bestätigen zu lassen.

(7) Ältestenrat

Der fakultative Ältestenrat, der kein satzungsmäßiges Organ des Vereins ist, steht dem geschäftsführenden Vorstand mit Rat und Tat zur Seite. Der Ältestenrat erarbeitet Vorschläge zur Ehrung von Vereinsmitgliedern aufgrund hoher Verdienste, Vereinszugehörigkeit oder

anderer besonderer Leistungen. Er schlägt diese dem Hauptausschuss vor und führt die Ehrungen in dem entsprechenden Rahmen durch. Der Ältestenrat erstellt eine Ehrungsordnung und hält diese nach.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Kassenberichtes,
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über die Vereinsauflösung und über eingegangene Anträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Genehmigung des Haushaltsplanes und von Rücklagen,
- Festlegung von Beiträgen zur Vereinsverwaltung, Aufwandsentschädigungen und Umlagen,
- Weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3) Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal oder wenn die Belange des Vereins es erfordern oder innerhalb von 4 Wochen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt, einzuberufen. Die Einladung aller Mitglieder zur Mitgliederversammlung hat vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, bei Satzungsänderungen zusätzlich den Inhalt des Antrages schriftlich zu erfolgen. Der Termin der Jahreshauptversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Anträge

Änderungsanträge zur Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Vorstand einzureichen. Die Anträge sind vor dem Beschluss zur Tagesordnung zu behandeln. Anträge zu in der Einladung genannten Tagesordnungspunkten sind jederzeit möglich, bis der Tagesordnungspunkt abgeschlossen ist.

(5) Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied – auch das Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

(6) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, die anwesend sind, beschlussfähig.

(7) Beschlussfassung

Gültige Beschlüsse können nur zu den in der Einladung genannten Tagesordnungspunkten gefasst werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die vorherige schriftliche Abgabe der Stimme nicht anwesender stimmberechtigter Mitglieder zu in der Einladung formulierten Beschlüssen ist zulässig. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufener

Mitgliederversammlung erforderlich. Die schriftliche Stimmabgabe beim Vorstand vor der Versammlung ist möglich.

(8) Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das Ort, den Beginn und Ende, die ordnungsgemäße Einberufung, die Beschlussfähigkeit, den Versammlungsleiter, die beschlossene Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen enthält und das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Abteilungen

(1) Der Verein kann sich in Abteilungen untergliedern, die unselbständig arbeiten und keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen können.

(2) Die Gründung von Abteilungen wird beim Vorstand beantragt. Bei Befürwortung wird der nächsten Mitgliederversammlung die neue Abteilung den Mitgliedern zur Bestätigung vorgestellt.

(3) Die Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben. Sie hat einen Vorstand zu wählen, der die Abteilung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand vertritt und dessen Abteilungsleiter Mitglied des Hauptausschusses ist.

(4) Eine Abteilung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes aufgelöst werden, wenn

- die Mitglieder in einer Abteilungsversammlung die Auflösung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließen,
- die Abteilung führunglos wird, weil sich im Rahmen einer Vorstandswahl kein neuer Abteilungsvorstand findet,
- die Abteilung aus sonstigen Gründen nicht in der Lage oder gewillt ist, ihren Aufgaben im Gesamtverein zu erfüllen oder
- die Tätigkeit der Abteilung gegen die Satzung des Vereins nachhaltig oder wiederholt verstößt.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

- eine Geschäftsordnung,
- eine Finanzordnung,
- eine Beitragsordnung,
- eine Datenschutzordnung,
- Abteilungsordnung
- sowie eine Ehrungsordnung.

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Beitragsordnung,

die vom erweiterten Vorstand zu beschließen ist. Die Ehrenordnung erlässt der Ältestenrat und lässt diese vom Vereinsvorstand bestätigen.

§ 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu Anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Mitglieder aus dem Verein hinaus.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien, sowie elektronische Medien.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erhebung, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der Betroffenen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht, entsprechend Satz 1, gelöscht.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 28.04.2023. Die Satzung wurde am 21.11.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit ihrer Registrierung beim zuständigen Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kraft.

Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahekommt.

Hierfür zeichnen die Vorstandsmitglieder:

Christian Voigt	1. Vorsitzender
Michael Hentze	2. Vorsitzender
Mario Jost	Schatzmeisterin
Alexander Heldt	Jugendobmann
Theresa Wodrich	Schriftführer

Handwritten signatures of the board members on dotted lines. The signatures are: Christian Voigt (1. Vorsitzender), Michael Hentze (2. Vorsitzender), Mario Jost (Schatzmeisterin), Alexander Heldt (Jugendobmann), and Theresa Wodrich (Schriftführer).

Übertragungsvermerk

Bei dem gescannten Dokument handelt es sich, um

- eine Urschrift und
- eine einfache Abschrift und
- eine beglaubigte Abschrift
- eine Ablichtung
- eine Ausfertigung
- ein Fax
- mit Anlage (n) in Kopie
- ein Original
- eine Email

Folgende Mängel des Schriftstücks sind vorhanden:

- Radierung, Seite:, Abs:, Satz:
- Durchstreichung: Seite:, Abs:, Satz:
- Änderung, Seite:, Abs:, Satz:
- Einschaltung etc.: Seite:, Abs:, Satz:
- Beschädigung von Siegel:
.....Seite:
- Sonstige Mängel an Schriftstücken:
.....
- Das Original des gescannten Schriftstücks wurde an den
Einreicher
am zurückgegeben (z.B. Erbscheine etc.).

Die elektronische Übertragung wurde gefertigt durch:

Cottbus, 26.03.2025

(Lopp) Justizbeschäftigte
Name, Amtsbezeichnung